

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Kommunalwahlen, die Wahl des Bürgermeisters
und die Wahl des Landrates / der Landrätin in der Stadt Gummersbach
am 14. September 2025 und einer evtl. Stichwahl am 28. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen in der Stadt Gummersbach wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten barrierefrei im BürgerService der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Sollte es am 28. September zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/Landrätin kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie bei der Hauptwahl gewählt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025, spätestens am **29. August 2025 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Gummersbach, der Bürgermeister, BürgerService, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirks des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 ohne eigenes Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bzw. der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit unter Einhaltung der Antragsfrist, Anträge im Internet (www.gummersbach.de/briefwahl) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Stadtratswahl und Kreistagswahl)
- den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein
 - je einen Stimmzettel
 - für die Bürgermeisterwahl (weiß),
 - für die Landratswahl (gelb),
 - für die Stadtratswahl (rosa),
 - und für die Kreistagswahl (grün),
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Gummersbach vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/Landrätin am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Antrag für die Hauptwahlen am 14. September 2025 beantragt wurde. Ziffer 6 und 7 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel wird bei einer Stichwahl des Landrates/Landrätin gelb sein.

Gummersbach, den 12.08.2025

Der Wahlleiter

Jürgen Hefner

Technischer Beigeordneter